

**Städtebaulicher Vertrag zur Erstellung von Bauleitplanungen
zur Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes „Solarpark Aasen“**

Zwischen der Stadt

Stadtverwaltung Donaueschingen

Rathausplatz 21

78166 Donaueschingen

vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

Firma

MaxSolar GmbH

Schmidhamer Straße 22

83278 Traunstein

vertreten durch Herrn Thomas Hager

nachfolgend „Kostenträger“ genannt

wird folgender **städtebaulicher Vertrag** geschlossen:

§ 1

Präambel

Die MaxSolar GmbH aus Traunstein in Oberbayern beabsichtigt in der Gemeinde Donaueschingen eine Freiflächenphotovoltaikanlage inkl. entsprechendem Speicher zu errichten. Das Grundstück auf dem die Anlage errichtet werden soll, befindet sich nördlich des Ortsteils Aasen der Gemeinde Donaueschingen und umfasst die Flurstücke 2086, 2087, 2089 Gemarkung Aasen mit einer Gesamtfläche von 9,2 ha (s. Lageplan). Die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb der Photovoltaikanlage und auf dem Flurstück 2090 Gemarkung Aasen errichtet.

Die geplante Anlage befindet sich komplett im benachteiligten Gebiet von Baden-Württemberg. Die Fläche ist daher laut § 37c Nr. 1 EEG 2017 förderfähig.

§ 2

Baugebiet und Baumaßnahmen

Die Stadt beabsichtigt, für die oben genannten Grundstücke den Bebauungsplan „Solarpark Aasen“ aufzustellen. Dieses Vorhaben ist derzeit planungsrechtlich unzulässig. Um es verwirklichen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich. Die beiden Pläne werden in zwei unterschiedlichen Vereinbarungen geregelt. Der Kostenträger ist an der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans interessiert und daher bereit, die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Der beabsichtigte Bebauungsplan soll die Festsetzung als Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, (§ 11 BauNVO) enthalten. Das Maß der baulichen Nutzung soll mindestens durch die Festsetzung der Baugrenzen, Festsetzungen der Flächen für Solarmodule und Festsetzungen der Ausgleichsflächen erfolgen.

§ 3

Pflichten des Kostenträgers

Der Kostenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Entwurf eines qualifizierten Bebauungsplanes durch ein qualifiziertes Planungsbüro erstellen zu lassen. Die Beauftragung des Planungsbüros bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und deren örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Aasen“ soll das Büro Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Schwabenring 12, 79098 Freiburg beauftragt werden.

Der Entwurf ist in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Stadt zu erstellen, diese unterstützt den Kostenträger soweit erforderlich und zumutbar bei der Erarbeitung des Entwurfs.

§ 4

Pflichten der Stadt

Die Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und gleichzeitiger Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes ist die Aufgabe des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen der Stadt. Durch diese Vereinbarung erfolgt keine Übertragung von Verfahrensschritten nach § 4 BauGB.

Die Stadt wird durch diese Vereinbarung nicht in ihrer Planungshoheit beschränkt. Sie wird insbesondere nicht dazu verpflichtet, einen Bebauungsplan aufzustellen bzw. ihn mit dem Inhalt der Ziff. 1 dieser Vereinbarung zu versehen. Sie kann das Verfahren jederzeit einstellen oder es mit einem anderen Inhalt zu Ende bringen, ohne dass dies zu Ersatzansprüchen gegen die Stadt führt. Die durch § 1 Abs. 6 BauGB gewährte Entscheidungsfreiheit des Stadtrats bleibt unberührt.

§ 5

Beiderseitige Verpflichtungen

Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zu gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

Die Stadt wird rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.

§ 6

Rechtsnachfolge

Der Kostenträger verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und diese entsprechend zu verpflichten. Der Kostenträger haftet für die Erfüllung dieses Vertrags neben ihren Rechtsnachfolgern weiter, sofern die Stadt den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag schriftlich nicht genehmigt.

§ 7

Form, Ausfertigungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, sofern das Gesetz nicht notarielle Beurkundung verlangt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dieser Vertrag wird 4-fach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten jeweils 2 Ausfertigungen.

§ 8

Unwirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 9

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn alle Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet haben und der Gemeinderat der Stadt diesem Vertrag zugestimmt hat.

§ 10

Urheberrecht

Der Kostenträger erhält durch seine Kostenerstattung gegenüber der Stadt kein Recht auf Herausgabe der Planunterlagen und –entwürfe. Der Kostenträger beansprucht auch keine Rechte nach dem Urheberrecht.

Donaueschingen, _____

Traunstein, _____

Erik Pauly

Oberbürgermeister

Thomas Hager

MaxSolar GmbH